



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0031/17/1.1

31. Juli 2017

**STEAG Fernwärme GmbH
Huysenallee 100
45128 Essen**

Umrüstung der Heißwasserkessel 12 und 13



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG.....	4
III. Nebenbestimmungen	6
III.1 Allgemeine Festsetzungen.....	6
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	6
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	6
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	7
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	7
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	7
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	8
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz.....	8
IV. Hinweise.....	9
V. Begründung.....	11
V.1 Sachverhalt.....	11
V.2 Umweltbezogene Sachverhalt.....	11
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	12
VI. Kostenentscheidung.....	13
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	13
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	15
Anhang II Zitierte Vorschriften	17



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 Verfahrensart G des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerkes Bottrop-Innenstadt durch Erneuerung und Umrüstung der Brenner der Heißwasserkessel 12 und 13 sowie durch Einbau einer Rauchgasrezirkulation

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Änderung umfasst den Einbau von neuen Brennern inklusive der Durchführung von Maßnahmen an der Brennersteuerung sowie Änderungen in der Abgasführung der Kessel 12 und 13 durch Einbau einer Rauchgasrezirkulation.

Durch diese Änderungen wird die NO_x-Konzentration im Abgas auf einen Wert unter 200 mg/m³ abgesenkt.

Die Regelungen des § 6 Abs. 6 der 13. BImSchV finden für die Kessel 12 und 13 nach der Umrüstung keine Anwendung mehr.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Die Emissionsgrenzwerte für diese Anlage sind in § 6 der 13. BImSchV festgelegt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 46236 Bottrop, Scharnhölzstr. 100 (Gemarkung Bottrop, Flur 42, Flurstück 178), geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht vom 15.05.2017 zu Grunde.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheits-Verordnung für Dampfkessel
Genehmigung nach § 4 TEHG

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang



II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst 1 Ordner.

Diese Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Gesamtanlage besteht aus den Kesseln 11, 12 und 13 mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 62,79 MW.

Geänderte Anlagenteile:

Betriebsinterne Bezeichnung:	Heißwasserkessel 12
Hersteller:	Standard-Kessel-Gesellschaft Duisburg
Bauart:	Zweiflammrohr-Großwasserraumkessel
Herstell-Nr.:	15485
Herstelljahr:	1974
Feuerung:	
Art:	Ölfeuerung
Brennstoff:	Heizöl EL
max. zulässige Temperatur:	135° C
Nennwärmeleistung:	17,44 MW
Feuerungswärmeleistung:	20,93 MW
Heizfläche:	500 m ² (Dampfkessel)
Dampfkessel:	
Höchstzulässiger Betriebsüberdruck:	8,83 bar
Wasserinhalt:	--- l bis NW, 46.700 l voll
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 24 Stunden
Betriebsinterne Bezeichnung:	Heißwasserkessel 13
Hersteller:	Siller und Jamart, Wuppertal-Barmen
Bauart:	Zweiflammrohr-Großwasserraumkessel
Herstell-Nr.:	17511
Herstelljahr:	1976
Feuerung:	
Art:	Ölfeuerung
Brennstoff:	Heizöl EL
max. zulässige Temperatur:	135° C
Nennwärmeleistung:	17,44 MW
Feuerungswärmeleistung:	20,93 MW



Heizfläche: 520 m² (Dampfkessel)

Dampfkessel:
Höchstzulässiger Betriebsüberdruck: 8,83 bar
Wasserinhalt: --- I bis NW, 40000 I voll
Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 24 Stunden

II.1

Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG:

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.

Beschreibung des Standortes, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird:

Der Standort ist unter I. aufgeführt.

Beschreibung der räumlichen Abgrenzung der einbezogenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen nach § 2 Absatz 2 TEHG:

Erzeugung von Fernwärme durch Verbrennung von leichtem Heizöl in 3 Großraumwasserkesseln (interne Bezeichnung Kessel11, 12 und 13) e sowie Flüssiggas als Zündgas im Kessel 11.

Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen:

Die CO₂-Emissionen werden über die nachfolgend aufgeführten Quellen freigesetzt:

Bezeichnung	Rechts(Ost)-wert (m)	Hoch(Nord)-wert (m)	Fläche (m ²)	Höhe(m)
Kamin	32356815	5710809	1,77	32

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides vom 29.07.1977 p 9-4.2-1-7 des Landesoberbergamtes bzw. weiterer erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Keine Festsetzungen

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.3.1 Die Regelungen der Ausnahmegenehmigung vom 24.3.2006 zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen von CO und NOx gelten weiter.
- III.3.2 Einbau, Wartung und Betrieb der registrierenden Messgeräte sind entsprechend der „Richtlinien für Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - BMUB vom 23.01.2017 IGI 2 - 45053/5 vorzunehmen.
- III.3.3 **Lärmschutz / tieffrequente Geräusche**
- Die Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z. B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten:

Immissionsort	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
Otto-Joschko-Straße 12/16 Haus B - Whg5 18/22 Haus C Whg. 5	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	55 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	40 dB(A)
	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	55 dB(A)
• Pestalozzi Straße 37/39	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	40 dB(A)

gemessen und bewertet nach der TA Lärm

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgeblich.

- III.3.4 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung (vom Messinstitut) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.4.1 Keine Festsetzungen

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.5.1 Keine Festsetzungen

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz inkl. Auflagen zum AZB

- III.6.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist erneut das Grundwasser an den Stellen, die auch Grundlage des Berichtes über den Ausgangszustand waren, zu entnehmen und auf die gleichen Parameter, wie für den Ausgangszustandsbericht vom 15.05.2017 zu analysieren. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster zulässig.
- III.6.2 Alle 10 Jahre ab Inbetriebnahme ist erneut der Boden an den Stellen, die auch Grundlage des Berichtes über den Ausgangszustand waren, zu entneh-

men und auf die gleichen Parameter, wie für den Ausgangszustandsbericht vom 15.05.2017 zu analysieren. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster zulässig.

- III.6.3 Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung sind jeweils in schriftlicher Form (einfach) und elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- III.6.4 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteeinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können ist dies unverzüglich zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN VDE 0116 - Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen - entsprechen.
- Vom Anlagenhersteller ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage vorzulegen.
- III.7.2 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk des Sachverständigen / der zugelassenen Überwachungsstelle versehenen Stromlaufpläne vorzulegen.
- III.7.3 Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsstromkreise nach EN 50156 (VDE 0116) ist durch den Sachverständigen für funktionale Sicherheit zu bescheinigen.
- III.7.4 Es ist eine Bescheinigung des Erstellers der Feuerungsanlagen darüber vorzulegen, dass die fertigverlegten Ölleitungen der Armaturen und sonstiger Bauteile einer Dichtheitsprüfung und einer Festigkeitsprüfung unterzogen worden sind.

Auf der Bescheinigung muss angegeben sein:

Das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfüberdruckes und das Ergebnis der Prüfungen.

- III.7.5 Die Brenner sind am Aufstellungsort einer Einzelprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu unterziehen.

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

- III.8.1 Keine Festsetzungen

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich

aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit dieser Genehmigung erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen bzw. zu ergänzen.
- Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, die mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.
- IV.6 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
- IV.7 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- IV.8 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig sind und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- IV.9 Zu beachten sind die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit". Zu benennen sind insbesondere:
- TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
TRBS 1201, Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen,
TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,
TRBS 2152, Explosionsfähige Atmosphäre und zugehörige Teil 1 - Teil 3
sowie
TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung.
- IV.10 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Bottrop eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.11 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Bottrop-Innenstadt ein Heizwerk zur Fernwärmeversorgung in Spitzenzeiten.

Mit Antrag vom 09.05.2017 haben Sie die Genehmigung beantragt, die Kessel 12 und 13 mit einer Rauchgasrezirkulation auszurüsten, um die NO_x-Emissionen zu reduzieren.

Sie erfüllen damit die Auflage aus der Ausnahmegenehmigung vom 15.07.2011 in Verbindung mit der Fristverlängerung vom 14.10.2014 zur Erhöhung der Betriebsstundenzahl auf 500 h/a unter Berücksichtigung der Regelungen des § 4 Abs. 7 der 13. BImSchV alter Fassung.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung sowie Brandschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Die Kessel 12 und 13 sollen nach dem Einbau einer Rauchgasrezirkulation ebenso wie der Kessel 11 einen NO_x-Emissionswert von 200 mg/m³ unterschreiten.

Mit Einhaltung dieses Wertes entfällt die zeitliche Beschränkung auf 300 Betriebsstunden im Jahr nach § 6 Abs. 6 der 13. BImSchV.

Eine Beschränkung der Betriebszeit auf 500 h/a ist jedoch durch die seit dem 24.03.2006 bestehende Ausnahmeregelung in Bezug auf die kontinuierliche Überwachung weiterhin gegeben.

Ausschlaggebend für diese Ausnahmeregelung ist die jährliche Betriebsdauer von kleiner 500 h. Die kontinuierliche Messung der Emissionskonzentration der Emissionskomponenten Stickoxide (NO_x) und Kohlenmonoxid (CO) sowie die Auswertung der Messergebnisse nach den Anforderungen der 13. BImSchV stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand für den Betreiber dar. Aufgrund der durchzuführenden Einzelmessungen und kontinuierliche Messung der weiteren Betriebsparameter wie z. B der Rußzahl ist eine angemessene Überwachung des Emissionsverhaltens der Feuerungsanlage gegeben. Die Anforderungen an den Stand der Technik, insbesondere

die Einhaltung der Schornsteinhöhe nach der TA Luft und die Anforderungen der Richtlinie 2001/80/EG stehen dieser Betriebsform nicht entgegen.

Die Ausnahme wurde am 07.12.2005 beantragt und am 24.03.2006 vom damaligen Staatlichen Umweltamt Herten genehmigt. Zur Klarstellung wurden auf diese bestehende Regelung im Bescheid hingewiesen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweis zur Genehmigung nach § 4 TEHG

Nach § 4 Abs. 5 TEHG ist die Behörde verpflichtet, alle 5 Jahre eine Überprüfung der TEHG-Genehmigung vorzunehmen. Die in Abschnitt II.1 aufgenommene TEHG-Genehmigung stellt somit lediglich den aktuellen Stand dar.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Heizwerk Bottrop-Innenstadt ist als Anlage (Vorhaben) zur Heißwassererzeugung - FWL 62,79 MW- in Anlage 1 Nr. 1.1.2, Spalte 2, Buchstabe A des UVPG aufgeführt.



Zum Zeitpunkt der Genehmigung in 1976 bestand keine UVP-Pflicht, da das entsprechende Regelwerk nicht vorlag.

Die §§ 3 b, 3 c und 3 e des UVPG-Gesetzes sind für den konkreten Änderungsfall - Einbau einer Rauchgasrezirkulation - nicht zutreffend.

Die Anlage wird größen- bzw. leistungsmäßig nicht verändert. Somit ist kein "Hineinwachsen" in den UVP-pflichtigen Bereich gegeben, der eine entsprechende Prüfpflicht auslöst. Siehe hierzu auch den Kommentar von Landmann-Rohmer zu § 3 e UVPG Rd.-Nrn. 13 und 14.

Eine ausdrückliche Vorprüfung im Sinne des § 3 c, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien, entfällt aus den vorgenannten Gründen ebenfalls.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 944.950,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$
 $2.750 + 0,003 \times (944.950 - 500.000)$ 4.084,85 €

Gemäß § 4 AVerwGebO sind Bruchteilbeträge (Gebühren nicht Auslagen) jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden

Somit werden als Kosten festgesetzt 4.084,50 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenrechnung.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nord-



rhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kalkowski

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0031/17/1.1

1	Verzeichnis der Antragsunterlagen vom 09.05.2017	3 Blatt
2	Formular 1 - Antrag auf Genehmigung vom 09.05.2017	4 Blatt
3	Formular 2 - Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1 Blatt
4	Formular 3 - Technische Daten	4 Blatt
5	Formular 4 - Betriebsablauf und Emissionen	7 Blatt
6	Formular 5 - Quellenverzeichnis	1 Blatt
7	Formular 6 - Abgasreinigung/Abwasserreinigung/- behandlung	2 Blatt
8	Formulare 7 bis 8 Abwasser- und Abfallwirtschaft VAwS	13 Blatt
9	Genehmigungsbestand - Auszug der relevanten Geneh- migungen vom 09.05.2017	3Blatt
10	Zustimmung des Betriebsrates	1 Blatt
11	Ausschnitt aus der topographischen Karte, M 1 : 25.000	1 Blatt
12	Lageplan HW Bottrop-Innenstadt, M 1 : 500	1 Blatt
13	Grundriss HW Bottrop-Innenstadt, M 1 : 200	1 Blatt
14	Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 09.05.2017	6 Blatt
15	Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb/Änderung der Bauart bzw. Betriebsweise ei- ner Dampfkesselanlage mit einem Heißwassererzeuger der Kategorie IV - Beiblatt HWE Stand 10.2016	8 Blatt
16	Beschreibung der Ölfeuerung für den Dampfkessel - Bei- blatt FOE Stand 10.2016	5 Blatt
17	Beschreibung des Betriebes - Beiblatt BHE Stand 10.2016	3 Blatt
18	Beiblätter zum Erlaubnisverfahren für Dampfkessel nach § 18 BetrSichV für den Kessel 13 Stand 10.2016	8 Blatt
19	Beschreibung der Ölfeuerung für den Dampfkessel - Bei- blatt FOE Stand 10.2016	5 Blatt
20	Beschreibung des Betriebes - Beiblatt BHE Stand 10.2016	3 Blatt
21	Beschreibung der Auswirkungen vom 09.05.2017	7 Blatt
22	UVPG - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vom 09.05.2017	13 Blatt
23	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zu der erlaubnisbedürfti-	4 Blatt



gen Änderung von zwei feststehenden Dampfkesselanlagen mit überhitzungsgefährdeten Druckgeräten des TÜV Nord vom 09.05.2017

24	Sicherheitsdatenblatt	
	• Heizöl EL	9 Blatt
25	Ölversorgungsschema	1 Blatt
26	R & I Schema	1 Blatt
27	R & I Schema	1 Blatt
28	AZB vom 17.5.2017	20 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0031/17/1.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2017 (GV.NRW. S. 484)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193, 2197)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1301)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elekt-

	ronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966, 2063)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)